

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die gesetzliche Regelung, wonach die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen einen Beschwerdewert von mehr als 20 000 Euro erfordert, ist seit dem Jahr 2002 fortlaufend befristet, zuletzt bis zum 31. Dezember 2019. Das Fehlen einer verlässlichen Regelung ist auf Dauer unbefriedigend. Es bedarf daher einer sachgerechten und dauerhaften Regelung für die Nichtzulassungsbeschwerde. Darüber hinaus machen der Wandel der Lebensverhältnisse, die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen an die Justiz gesetzliche Anpassungen des Zivilprozessrechts erforderlich, um auch künftig die hohe Qualität der Ziviljustiz zu sichern. Gleichzeitig soll durch eine Änderung zivilprozessualer Vorschriften eine effiziente Verfahrensführung ohne Einbußen des Rechtsschutzes gefördert werden.

B. Lösung

Um die Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu gewährleisten, wird die bislang in einer befristeten Übergangsvorschrift verortete Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20 000 Euro dauerhaft in § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) festgeschrieben. Zudem soll die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen ausgebaut und zu diesem Zweck der Katalog der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten um die Rechtsmaterien erweitert werden, welche Pressesachen, das Erbrecht, insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz betreffen. Außerdem sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren. Schließlich soll klargestellt werden, dass die Gerichte durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschieben und Sachverständige auch außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme zur Unterstützung des Gerichts insbesondere bei technisch komplexen Sachverhalten beratend hinzuziehen können.

Durch Änderungen weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften soll die Effizienz im Zivilprozess gesteigert werden: Unter anderem soll die Obliegenheit zur unverzüglichen Geltendmachung von im Laufe des Verfahrens zu Tage tretenden Ablehnungsgründen gesetzlich festgeschrieben werden, um zu verhindern, dass Ablehnungsgesuche gegenüber Richtern von einer Partei erst dann gestellt werden, wenn sich eine für die Partei ungünstige Verhandlungsposition ergibt. Des Weiteren sollen die Möglichkeiten zum Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs vereinfacht werden, indem die Parteien einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts auch wirksam durch Erklärung zu Protokoll annehmen können. Außerdem sollen die Gerichte über Nebenforderungen, Tatbestandsberichtigungs- und Urteilsergänzungsanträge sowie über die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne mündliche Verhandlung entscheiden können. Ferner soll es in Fällen, in denen nach Mahnverfahren und Widerspruch das Verfahren in das streitige Verfahren übergeht, als teilweise Klagerücknahme anzusehen sein, wenn der in der Anspruchsbegründung gestellte Antrag hinter dem Antrag im Mahnbescheid zurückbleibt. Schließlich soll zur Erleichterung der Abläufe beim elektronischen Rechtsverkehr ein elektronisches Empfangsbekenntnis künftig in Fällen, in denen das Gericht hierfür keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung stellen kann, auch als elektronisches Dokument übersandt werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine. Soweit die Länder durch den vorgesehenen Ausbau der Spezialisierung bei den Land- und Oberlandesgerichten mit geringfügigen Mehrkosten belastet werden können, können diese durch finanzielle Einsparungen der Vorschläge zur Steigerung der Verfahrenseffizienz kompensiert werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Spruchkörper ist nicht erforderlich, da die spezialisierten Zuständigkeiten von den bereits bestehenden Spruchkörpern wahrgenommen werden können. Es handelt sich um Sowiesokosten, messbare Aufwandsänderungen für die Gerichte sind nicht zu erwarten. Diese Einschätzung haben die Landesjustizverwaltungen als zutreffend bestätigt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. Oktober 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die
Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau
der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung
weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die
Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau
der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung
weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 26 Nummer 8 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 863) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich anzubringen.“
2. Dem § 67 wird folgender Satz angefügt:
„Für ihn gelten die §§ 141 und 278 Absatz 3 entsprechend.“
3. § 127 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei gemäß § 115 Absatz 1 bis 3 nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten oder gemäß § 116 Satz 3 Beträge zu zahlen hat.“
4. In § 128 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „oder Nebenforderungen“ eingefügt.
5. Dem § 139 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff absichten.“
6. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Begutachtung durch Sachverständige“ durch die Wörter „Hinzuziehung von Sachverständigen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, sind entsprechend anzuwenden.“
7. § 174 Absatz 4 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.“
8. § 278 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“
9. § 320 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
10. § 321 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Hauptanspruch zum Gegenstand hat, ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen. Über einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Nebenanspruch oder den Kostenpunkt zum Gegenstand hat, kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
11. In § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 72a Satz 1“ durch die Wörter „§ 72a Absatz 1 und 2“ ersetzt.
12. § 544 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde).
- (2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn
1. der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20 000 Euro übersteigt oder
 2. das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.
- (3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 4 bis 8.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und die Angabe „Absatz 6“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
13. In § 549 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 544 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 544 Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

14. In § 550 Absatz 1 werden die Wörter „§ 544 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 544 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
15. In § 551 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 544 Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 544 Absatz 8 Satz 3“ ersetzt.
16. Nach § 695 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Gleichzeitig belehrt es ihn über die Folgen des § 697 Absatz 2 Satz 2.“
17. Nach § 697 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem Mahnantrag zurückbleibt, gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Antragsteller zuvor durch das Mahngericht über diese Folge belehrt oder durch das Streitgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.“
18. § 718 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Besondere Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gehen vor.

(2) Mehrere Länder können die Einrichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.“

2. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

(1) Bei jedem Landgericht werden, soweit nichts anders bestimmt ist, sowohl Zivil- als auch Strafkammern gebildet.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

3. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Zivilkammern für folgende Sachgebiete gebildet:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,
4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
6. erbrechtliche Streitigkeiten und
7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten eine oder mehrere Zivilkammern für weitere Sachgebiete einzurichten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Den Zivilkammern nach den Absätzen 1 und 2 können auch Streitigkeiten nach den §§ 71 und 72 zugewiesen werden.“

4. § 119a wird wie folgt gefasst:

„§ 119a

(1) Bei den Oberlandesgerichten werden ein oder mehrere Zivilsenate für folgende Sachgebiete gebildet:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,
4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
6. erbrechtliche Streitigkeiten und
7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Oberlandesgerichten einen oder mehrere Zivilsenate für weitere Sachgebiete einzurichten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Den Zivilsenaten nach den Absätzen 1 und 2 können auch Streitigkeiten nach § 119 Absatz 1 zugewiesen werden.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 40a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40a

(1) Die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung sind auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2018 anhängig geworden sind, nicht anzuwenden.

(2) Auf Verfahren, die ab dem 1. Januar 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2020 anhängig geworden sind, sind die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung“ eingefügt.
2. Dem § 120 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn mit der Ergänzung des Urteils nur über einen Nebenanspruch oder über die Kosten entschieden werden soll und wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert.“

Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 101 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Dem § 109 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn mit der Ergänzung des Urteils nur über einen Nebenanspruch oder über die Kosten entschieden werden soll und wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert.“

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gesetzliche Regelung, wonach die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen einen Beschwerdewert von mehr als 20 000 Euro erfordert, ist seit dem Jahr 2002 fortlaufend befristet, zuletzt bis zum 31. Dezember 2019. Das Fehlen einer verlässlichen Regelung ist auf Dauer unbefriedigend. Es bedarf daher einer sachgerechten und dauerhaften Regelung für die Nichtzulassungsbeschwerde. Darüber hinaus machen der Wandel der Lebensverhältnisse, die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen an die Justiz gesetzliche Anpassungen des Verfahrensrechts erforderlich, um auch künftig die hohe Qualität der Ziviljustiz zu sichern. Gleichzeitig soll durch die Änderung verschiedener zivilprozessualer Vorschriften eine effiziente Verfahrensführung ohne Einbußen des Rechtsschutzes gefördert werden.

Zur Vorbereitung der gesetzgeberischen Arbeiten fanden intensive Gespräche mit den Ländern im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt (Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zivilprozessualer Reformbedarf“). Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat sich auf ihrer Herbsttagung am 15. November 2018 dafür ausgesprochen, den Zivilprozess durch Reformen zu stärken, den individuellen Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger und die Verfahren bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten unter effektivem Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu verbessern sowie die Regelung zur Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde dauerhaft zu entfristen.

Mit Blick auf den internationalen Wirtschaftsverkehr sieht die Bundesregierung über das vorliegende Gesetzesvorhaben hinaus weitergehenden gesetzlichen Reformbedarf. Es geht darum, die Attraktivität des Justizstandortes Deutschland zu erhöhen und die Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten zu stärken. In diesem Zusammenhang besteht spezieller Reformbedarf unter anderem auch hinsichtlich der Kammern für Handelssachen, deren Fallzahlen seit längerem erheblich zurückgehen (vergleiche Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, München 2017, S. 197 ff.). Entsprechende gesetzgeberische Überlegungen bedürfen allerdings noch vertiefter Diskussion und sollen daher im Rahmen eines eigenständigen Gesetzgebungsvorhabens in Angriff genommen werden. In die Reformüberlegungen werden dann auch die Ergebnisse einbezogen werden können, welche die auf Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder im Sommer 2018 errichtete Arbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland – Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ unter der Federführung der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen derzeit erarbeitet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält folgende Regelungsinhalte:

1. Mindestbeschwer von 20 000 Euro für Nichtzulassungsbeschwerden

Die Eingangs- und Berufungsgerichte stellen den Sachverhalt abschließend fest und schließen Rechtsstreitigkeiten mit der Möglichkeit einer Fehlerkontrolle bis hierhin ab, während der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Klärung von grundsätzlichen Rechtsfragen einschließlich der Rechtsfortbildung sorgt. Um die Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu gewährleisten, wird die bislang in einer befristeten Übergangsvorschrift verordnete Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20 000 Euro dauerhaft in § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) festgeschrieben. Seit Einführung der Befristung liegt die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Daher bedarf es der Mindestbeschwer, um die Überlastung des Bun-

desgerichtshofs dauerhaft zu verhindern und eine effiziente Erfüllung seiner Aufgaben als Revisionsinstanz sicherzustellen. Damit wird zugleich ein entsprechender Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom November 2018 umgesetzt. Es bleibt jedoch dabei, dass grundsätzliche Rechtsfragen auch in Streitigkeiten, die unterhalb der Wertgrenze liegen, weiterhin dem Bundesgerichtshof vorgelegt werden können.

2. Ausbau der fachlichen Spezialisierung der Gerichte und Qualitätssicherung

Die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen wird ausgebaut und zu diesem Zweck der Katalog der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten um die Rechtsmaterien betreffend Pressesachen, das Erbrecht, insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz erweitert (§§ 72a, 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)).

Außerdem werden die Landesregierungen ermächtigt, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten (§§ 72a, 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Entwurfsfassung (GVG-E)) und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren (§ 13a GVG-E).

Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969 ff.) wurden zum 1. Januar 2018 für Verfahren in Bau-, Arzthaftungs-, Bank- und Versicherungssachen obligatorische Spezialspruchkörper eingeführt. Diese Entwicklung wurde seither allseits begrüßt und soll fortgesetzt werden. Gerichtliche Verfahren erfordern in vielen Bereichen neben der Kenntnis des Prozessrechts und des materiellen Rechts ein tiefgreifendes Verständnis für die zu beurteilenden Sachverhalte sowie die damit verbundenen speziellen rechtlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Fragestellungen. Mit der Spezialisierung wird die Qualität richterlicher Arbeit gesteigert und eine effiziente Verfahrensführung begünstigt. Rechtsanwälte haben sich bereits seit längerem auf bestimmte Rechtsmaterien spezialisiert. Mit der bundesweit verpflichtenden Einrichtung weiterer Spezialspruchkörper wird die Spezialisierung auch auf der Ebene der Gerichte in wichtigen Rechtsbereichen vorangebracht.

Eine inhaltlich voranschreitende und flächendeckende Spezialisierung erfordert flankierend flexiblere Möglichkeiten der Länder beziehungsweise der Landesjustizverwaltungen zur weiteren Spezialisierung und zur Konzentration von Verfahren bei bestimmten Gerichten. Bestrebungen einzelner Länder zu einer weitergehenden, landesweiten Spezialisierung werden gefördert. Durch eine Länderöffnungsklausel wird es den Ländern ermöglicht, schnell und flexibel durch Rechtsverordnung Spruchkörper für weitere Sachgebiete einzurichten und dabei auf die regionalen und strukturellen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Den Interessen der Länder und deren unterschiedlicher Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur und Größe sowie der unterschiedlichen Struktur der Gerichte und Gerichtsbezirke wird ferner dadurch Rechnung getragen, dass die Länder durch die Änderung des § 13a GVG-E gleichzeitig flexibler als bisher durch Rechtsverordnung eine Konzentration von Streitigkeiten an ausgesuchten Gerichten und gegebenenfalls über die Landesgrenzen hinaus vornehmen können, um gegebenenfalls auch in ländlichen Regionen mit kleineren Gerichten durch das „Zusammenziehen“ von Verfahren mehrerer Bezirke ein ausreichend hohes Fallaufkommen sicherzustellen. Durch eine Änderung des § 60 GVG-E wird es den Ländern zudem ermöglicht, auch ausschließlich Zivil- oder Strafsachen bei größeren Landgerichten zu konzentrieren.

Für einen Ausbau der Spezialisierung und der Konzentration bei den Gerichten hat sich bereits die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder im November 2017 ausgesprochen.

Durch gesetzliche Klarstellungen wird ein Anreiz für die Gerichte geschaffen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten das Verfahren noch stärker als bislang zu strukturieren und den Streitstoff abzuschichten sowie Sachverständige auch außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme beratend hinzuzuziehen (§§ 139, 144 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E)).

3. Effizienzsteigerung

Durch Änderungen insbesondere folgender weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften soll die Effizienz im Zivilprozess gesteigert werden:

- Die Obliegenheit zur unverzüglichen Geltendmachung von im Laufe des Verfahrens zu Tage tretenden Ablehnungsgründen wird gesetzlich festgeschrieben, um zu verhindern, dass Ablehnungsgesuche gegenüber

Richtern von einer Partei erst dann gestellt werden, wenn sich eine für die Partei ungünstige Verhandlungsposition ergibt (§ 44 Absatz 4 ZPO-E).

- Die Gerichte erhalten die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen eines Nebenintervenienten anzuordnen (§ 67 ZPO-E); dies kann die Sachverhaltsaufklärung oder die gütliche Einigung erleichtern.
- Die Möglichkeiten zum Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs werden vereinfacht (§ 278 Absatz 6 ZPO-E).
- Die Gerichte erhalten die Möglichkeit, über Nebenforderungen, Tatbestandsberichtigungs- und Urteilsergänzungsanträge sowie über die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§§ 128, 320, 321, 718 ZPO-E).
- In Fällen, in denen nach Mahnverfahren und Widerspruch das Verfahren in das streitige Verfahren übergeht und der in der Anspruchsbegründung gestellte Antrag hinter dem Antrag im Mahnbescheid zurückbleibt, gilt die Klage insoweit als teilweise zurückgenommen (§ 697 ZPO-E).
- Zur Erleichterung der Abläufe beim elektronischen Rechtsverkehr kann ein elektronisches Empfangsbekanntnis künftig für die Fälle, in denen das Gericht hierfür keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung stellen kann, auch als elektronisches Dokument übersandt werden (§ 174 Absatz 4 ZPO-E).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf steigert das hohe Qualitätsniveau der Rechtsprechung in Deutschland und erhöht die Effizienz gerichtlicher Verfahren.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf kann zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Gerichten führen, weil die Effizienz der Verfahren gesteigert und dadurch die Verfahren beschleunigt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 dient. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz bei, wie es das Unterziel 16.3 des SDG 16 der Agenda 2030 postuliert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft oder die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Länder können durch die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zum Ausbau der Spezialisierung bei den Land- und Oberlandesgerichten mit geringfügigen Mehrkosten belastet werden, die jedoch durch finanzielle Einsparungen aufgrund der Steigerung der Verfahrenseffizienz kompensiert werden. Die Verfahren, die von den in dem Entwurf vorgesehenen spezialisierten Spruchkörpern zu bearbeiten sein werden, sind bereits nach dem bisherigen Recht den jeweiligen Gerichten (Landgericht und Oberlandesgericht) zugewiesen, d. h. es müssen keine weiteren Spruchkörper bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten eingerichtet werden. Der Entwurf erfordert auch keine Erhöhung der Anzahl der Spruchkörper der jeweils betroffenen Landgerichte und Oberlandesgerichte, da die Aufgaben der spezialisierten Spruchkörper von den bereits bestehenden Spruchkörpern wahrgenommen werden können. Es könnte jedoch zu einem höheren Personaleinsatz bei den Landgerichten kommen, weil die Streitigkeiten, für die künftig verpflichtend Spezialspruchkörper einzurichten sind, nach § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 1. Alternative ZPO nicht mehr originär dem Einzelrichter, sondern dem gesamten Spruchkörper zugewiesen werden. Erfolgt in diesen Fällen mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 348a Absatz 1 ZPO keine Übertragung auf den Einzelrichter, hat anders als bisher der gesamte Spruchkörper zu entscheiden. Dies kann zu personellem Mehrbedarf bei den Landgerichten führen und auch entsprechenden personellen Mehrbedarf auf der Ebene der Oberlandesgerichte nach sich ziehen (vergleiche § 526 ZPO).

Diese möglichen geringfügigen finanziellen Mehrkosten werden durch finanzielle Einsparungen kompensiert, die sich aufgrund der Vorschläge zur Verfahrenseffizienz ergeben. Im Ergebnis bewirken die Regelungen zum Ausbau der Spezialisierung bei den Land- und Oberlandesgerichten lediglich eine Änderung der gerichtlichen Geschäftsverteilung. Bei dem Aufwand handelt es sich mithin um Sowieso-Kosten, messbare Aufwandsänderungen für die Gerichte sind nicht zu erwarten. Diese Einschätzung haben die Landesjustizverwaltungen als zutreffend bestätigt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungs- und verbraucherpolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt. Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen erscheint nicht erforderlich. Der Erfüllungsaufwand liegt deutlich unter dem Schwellenwert, der die Wesentlichkeit des Vorhabens für eine Evaluierung indizieren würde. Von der Bedeutung des Regelungsgehalts käme allenfalls eine Evaluierung der Regelung über die Streitwertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Betracht (§ 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO-E). Diese Regelung besteht jedoch in befristeter Form bereits seit dem Jahr 2002 und wird nunmehr aufgrund der positiven Effekte lediglich dauerhaft festgeschrieben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 ZPO – seit dem 1. Januar 2002 unverändert – nur bei einer Beschwer von mehr als 20 000 Euro eröffnet. Von der Wertgrenze ausgenommen sind nach § 26 Nummer 8 Satz 2 EGZPO lediglich Urteile der Berufungsgerichte, mit denen die Berufung als unzulässig verworfen wurde. Diese bislang befristete Regelung wurde zuletzt mit Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 863) bis einschließlich 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Bestimmung einer Mindestbeschwer soll die Überlastung des Bundesgerichtshofs aufgrund der Zunahme von Nichtzulassungsbeschwerden verhindern. Die Zahl der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ist insbesondere zwischen 2011 und 2016 signifikant gestiegen ist, von 3 357 im Jahr 2011 auf 4 545 im Jahr 2016; der ganz überwiegende Teil davon sind Nichtzulassungsbeschwerden (vergleiche Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2018 – Jahresstatistik -, S. 10, abrufbar unter: https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikZivil/StatistikZivil2018/statistikZivil2018_node.html). Seit 2017 ist ein leichter Rückgang der Eingangszahlen zu verzeichnen; die Geschäftsbelastung des Bundesgerichtshofs bleibt aber weiterhin hoch. So belief sich die Zahl der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden im Jahr 2017 auf 4 127, davon 3 486 Nichtzulassungsbeschwerden, und im Jahr 2018 auf 4 088, davon 3 600 Nichtzulassungsbeschwerden. Die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof bleibt damit auf konstant hohem Niveau. Ohne die Wertgrenze wäre mit einem Anstieg von Nichtzulassungsbeschwerden um ein Vielfaches zu rechnen und es würde zu einer nicht mehr tragbaren Belastung des Bundesgerichtshofs kommen.

Damit der Bundesgerichtshof seiner Aufgabe, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Klärung grundsätzlicher Fragen einschließlich der Rechtsfortbildung zu sorgen, langfristig nachkommen kann, ist eine dauerhafte Regelung für die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlich. Die Übergangsvorschrift in § 26 Nummer 8 EGZPO wird daher aufgehoben und durch eine dauerhafte Regelung in § 544 Absatz 2 ZPO-E ersetzt. Auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat sich mit Beschluss vom 15. November 2018 hierfür ausgesprochen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 44 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E)

§ 44 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E legt fest, dass Ablehnungsgesuche unverzüglich, d. h. ohne prozesswidriges Verzögern, nach Kenntniserlangung von den Ablehnungsgründen geltend zu machen sind. Damit soll verhindert werden, dass Ablehnungsgesuche von einer Partei aus taktischen Gründen zur Verfahrensverzögerung erst dann gestellt werden, wenn sich im Verlauf des Verfahrens eine für sie ungünstige Verhandlungsposition ergibt.

Zwar enthält bereits § 43 ZPO eine zeitliche Grenze für die Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Danach kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. § 43 ZPO hindert jedoch nicht die Geltendmachung von Ablehnungsgründen, die der Partei im Zeitpunkt der Einlassung oder Antragstellung noch nicht bekannt waren.

Für diese Fälle regelt § 44 Absatz 4 ZPO, dass die Partei in ihrem Ablehnungsgesuch glaubhaft zu machen hat, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden ist. Eine ausdrückliche zeitliche Begrenzung der Geltendmachung von Ablehnungsgesuchen für diese Fälle sieht das Gesetz bislang nicht vor. Anerkannt ist in der Rechtsprechung lediglich, dass Ablehnungsgesuche mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sind, wenn durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen (vergleiche MüKo-ZPO/Stackmann, 5. Auflage 2016, § 44 Rn. 2; Musielak/Voit/Heinrich, ZPO, 16. Auflage 2019, § 44 Rn. 5).

§ 44 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E gilt über § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 51 Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) und § 60 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 67 Satz 2 ZPO-E)

§ 67 Satz 2 ZPO-E eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen von Nebenintervenienten zur Sachverhaltsaufklärung und/oder einen Güteversuch anzuordnen. Hierdurch soll die Sachverhaltsaufklärung und die gütliche Streitbeilegung erleichtert werden. Fragen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt können in der Praxis häufig, beispielsweise in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen, bei denen zahlreiche Unternehmen an der Erstellung eines Bauwerks beteiligt wurden, nicht von den Parteien selbst, sondern von einem – sachnäheren Streithelfer – beantwortet werden. Zudem spielen Streithelfer bei der gütlichen Streitbeilegung, insbesondere bei offenen Regressfragen, eine besondere Rolle.

Zu Nummer 3 (§ 127 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E)

Die Regelung in § 127 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E erstreckt durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 116 Satz 3 ZPO das Beschwerderecht der Staatskasse gemäß § 127 Absatz 2 Satz 1 ZPO auch auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe an juristische Personen oder an Parteien kraft Amtes. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 21. Januar 2016, Az. IX ZB 24/15) ist das Beschwerderecht der Staatskasse nach bisheriger Rechtslage auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe an natürliche Personen beschränkt. Für diese Beschränkung ist kein sachlicher Grund ersichtlich.

Die Regelung gilt gemäß § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO, § 142 Absatz 1 FGO und § 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 128 Absatz 3 ZPO-E)

Nach der Regelung in § 128 Absatz 3 ZPO-E sollen die Gerichte nicht nur dann, wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist, sondern auch in Fällen, in denen lediglich noch eine Entscheidung über Nebenforderungen (insbesondere Zinsen) aussteht, ohne mündliche Verhandlung entscheiden können. Hierdurch soll im Interesse der Parteien eine schnellere und kostengünstigere Erledigung des Rechtsstreits sowie zugleich eine Entlastung der Gerichte ermöglicht werden. Da Nebenforderungen in der Regel für die Parteien von untergeordnetem wirtschaftlichem Gewicht sind, erscheint eine obligatorische mündliche Verhandlung nach § 128 Absatz 1 ZPO verzichtbar. Soweit es das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen als erforderlich erachtet, kann es weiterhin, wie auch in Fällen, in denen lediglich über die Kosten zu entscheiden ist, eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Zu Nummer 5 (§ 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E)

Durch die Ergänzung des § 139 Absatz 1 ZPO-E soll klargestellt werden, dass die Gerichte im Rahmen der Prozessleitung auch die Möglichkeit haben, den Streitstoff zu strukturieren und abzuschichten, sofern dies sachdienlich ist. Gerade bei umfangreichen Verfahren kommt der Prozessführung durch das Gericht eine besondere Bedeutung zu. Die Strukturierung des Verfahrensablaufs sowie die inhaltliche Abschtichtung des Streitstoffes und Fokussierung auf die aus Sicht des Gerichts klärungsbedürftigen Punkte können wesentlich zur Straffung des Verfahrens und zu mehr Effizienz beitragen. Strukturierung und Abschtichtung sind zwar auch schon im Rahmen der geltenden allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen grundsätzlich möglich (vergleiche Zöller/Greger, ZPO, 32. Auflage 2018, § 139 Rn. 3a, § 273 Rn. 1, 14a). So sieht etwa § 146 ZPO die Möglichkeit vor anzuordnen, dass die Verhandlung zunächst auf einzelne Angriffs- oder Verteidigungsmittel beschränkt werden soll. Durch die klarstellende Ergänzung des § 139 Absatz 1 ZPO-E soll ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, von den Möglichkeiten der Strukturierung und Abschtichtung noch stärker als bislang Gebrauch zu machen, insbesondere auch einzelne Sachverhaltskomplexe abzuschichten. Das Gericht kann zum Zwecke der Strukturierung und Abschtichtung entsprechende Anordnungen der formellen Prozessleitung treffen, insbesondere Fristen setzen.

Zu Nummer 6 (§ 144 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 ZPO-E)

Durch die Umformulierung des § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E soll deutlicher als bisher geregelt werden, dass sich das Gericht zur fachlichen Unterstützung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen auch unabhängig von einer Beweisaufnahme in einem frühen Verfahrensstadium verfahrensbegleitend zu Beratungszwecken bedienen kann. Der Sachverständige ist in dieser Funktion nicht Beweismittel, sondern Berater des Gerichts (vergleiche Stamm, ZZP 124 (2011), 433, 437).

Die Möglichkeit des Gerichts, nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen einen Sachverständigen nicht nur zur Begutachtung, sondern auch als fachlichen Berater heranzuziehen, um sich auf diesem Wege die erforder-

derliche Sachkunde zum richtigen Verständnis des Parteivorbringens und zur Erfassung des Sachverhalts zu verschaffen, besteht schon nach geltendem Recht (vergleiche Zöller/Greger, ZPO, 32. Auflage 2018, § 144 Rn. 1; MüKo/Fritsche, 5. Aufl. 2016, § 144 Rn. 1; Stamm, a. a. O., S. 441 f.). Hiervon wird jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, obwohl dies gerade bei komplexen, technisch komplizierten Sachverhalten wünschenswert sein und einen Qualitätsgewinn bedeuten kann.

§ 144 Absatz 3 ZPO-E stellt klar, dass auf die Anordnungen nach Absatz 1 die Vorschriften über die Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme oder durch Sachverständige lediglich entsprechend anzuwenden sind. Anwendbar sind hinsichtlich der Hinzuziehung von Sachverständigen insbesondere die Vorschriften zur Sachverständigenauswahl und zur Ablehnung des Sachverständigen, §§ 404, 406 ZPO.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt insoweit die Anforderung eines Kostenvorschusses jedoch regelmäßig nicht in Betracht (vergleiche BGH NJW 2000, S. 743).

Zu Nummer 7 (§ 174 Absatz 4 Satz 5 und 6 ZPO-E)

Die bisherige Regelung, wonach ein elektronisches Empfangsbekanntnis zwingend in Form eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes zu übermitteln ist, führt in der Praxis dann zu Problemen, wenn das Gericht einen solchen Datensatz aufgrund technischer Probleme ausnahmsweise nicht bereitstellen kann. Um die elektronische Übermittlung auch in diesen Ausnahmefällen zu ermöglichen, kann nach § 174 Absatz 4 Satz 6 ZPO-E das elektronische Empfangsbekanntnis auch als bloßes elektronisches Dokument übermittelt werden. Im Übrigen bleibt es jedoch dabei, dass ein elektronisches Empfangsbekanntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln ist.

§ 174 ZPO gilt über § 56 Absatz 2 VwGO, § 53 Absatz 2 FGO und § 63 Absatz 2 SGG auch in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

Zu Nummer 8 (§ 278 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E)

Durch die Änderung in § 278 Absatz 6 ZPO-E werden die Modalitäten eines gerichtlichen Vergleichsabschlusses vereinfacht. Nach der derzeitigen Regelung des § 278 Absatz 6 Satz 1 Fall 2 ZPO kann ein gerichtlicher Vergleich dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Dieses Erfordernis wird nach der derzeitigen Rechtslage nicht erfüllt, wenn eine Partei in der mündlichen Verhandlung zu einem vom Gericht unterbreiteten und protokollierten Vergleichsvorschlag ihre Zustimmung zu Protokoll erklärt und die Gegenpartei außerhalb der mündlichen Verhandlung innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist mit Schriftsatz ihre Zustimmung erklärt (BGH, Urteil vom 14. Juli 2015 – Az. VI ZR 326/14, Rn. 16, 18 – zitiert nach juris). In diesem Fall soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die zu Protokoll des Gerichts erklärte Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags durch eine Partei nicht dem Formerfordernis nach § 278 Absatz 6 Satz 1 Fall 2 ZPO genügen. Durch die Neuregelung wird auch in Fällen, in denen eine Partei einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung annimmt, während die andere Partei ihre Annahme später schriftsätzlich erklärt, der Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs ermöglicht. Dies erspart einigungswilligen Rechtsuchenden und ihren Anwälten Zeit- und Kostenaufwand und entlastet die Gerichte.

Zu Nummer 9 (§ 320 Absatz 3 bis 5 ZPO-E)

§ 320 Absatz 3 ZPO in seiner bisherigen Fassung sieht vor, dass über den Antrag auf Berichtigung des Tatbestands des Urteils mündlich zu verhandeln ist, wenn eine Partei dies beantragt. Um das Berichtigungsverfahren effizienter zu gestalten, soll es zukünftig allein in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt werden, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist. Da die Parteien ihre Argumente zur Tatbestandsberichtigung bereits schriftsätzlich vorgetragen haben und eine Beweisaufnahme ohnehin nicht möglich ist (§ 320 Absatz 4 Satz 1 ZPO) ist ein weiterer Erkenntnisgewinn durch eine mündliche Verhandlung in der Regel nicht zu erwarten. Die bisherige Regelung birgt die Gefahr, dass ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung von der unterlegenen Partei allein zur Verfahrensverzögerung gestellt wird. Die Neuregelung ist daher im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung, insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Aktenübersendung an die Rechtsmittelinstanz, sachgerecht.

Zu Nummer 10 (§ 321 Absatz 3 ZPO-E)

Nach § 321 Absatz 3 ZPO in der bisherigen Fassung ist über Urteilsergänzungsanträge nur dann nicht mündlich zu verhandeln, wenn die Parteien nach § 128 Absatz 2 ZPO einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zustimmen. Soweit der Ergänzungsantrag nur Nebenansprüche oder den Kostenpunkt betrifft, ist es jedoch im Interesse einer effizienten und beschleunigten Verfahrensbearbeitung sachgerecht, dass das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann, ob es – ungeachtet der Zustimmung der Parteien – eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung trifft. Daher regelt § 321 Absatz 3 ZPO-E, dass der in § 128 Absatz 3 ZPO-E enthaltene Grundsatz, dass über Kosten oder Nebenforderungen auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, auch für Urteilsergänzungsanträge gilt. Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, gilt gemäß § 321 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E die Vorschrift des § 128 Absatz 2 Satz 2 ZPO entsprechend. Danach bestimmt das Gericht eine dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechende Schriftsatzfrist. In Fällen, in denen die Bedeutung der Sache eine mündliche Erörterung von Zweifelsfragen erfordert, kann das Gericht zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes weiterhin eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Zu Nummer 11 (§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 544 ZPO-E)

Die bislang als Übergangsvorschrift in § 26 Nummer 8 EGZPO ausgestaltete Regelung über die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen wird in § 544 Absatz 2 ZPO-E verstetigt. § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO-E sieht vor, dass die Nichtzulassungsbeschwerde – vorbehaltlich des § 544 Absatz 2 Nummer 2 ZPO-E – nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20 000 Euro übersteigt (§ 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO-E). Diese Regelung entspricht der bisherigen befristeten Regelung in § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO.

Durch die dauerhafte Festschreibung der Wertgrenze in Höhe von 20 000 Euro soll sichergestellt werden, dass der Bundesgerichtshof seiner Aufgabe, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Klärung grundsätzlicher Fragen einschließlich der Rechtsfortbildung zu sorgen, dauerhaft nachkommen kann. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien werden durch die Festschreibung einer Wertgrenze in Höhe von 20 000 Euro nur in dem Maße eingeschränkt wird, wie es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs erforderlich ist. Auf die Ausführungen oben zu Artikel 1 wird insoweit verwiesen.

Von der Wertgrenze ausgenommen bleiben sollen Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile, mit denen die Berufung als unzulässig verworfen wird. Hintergrund hierfür ist die Vereinheitlichung der Rechtsmittelmöglichkeiten bei verwerfenden Entscheidungen des Berufungsgerichts, gegen die gemäß § 522 Absatz 1 Satz 4 ZPO wertunabhängig die Rechtsbeschwerde stattfindet, wenn sie nach § 522 Absatz 1 Satz 2, 3 ZPO als Beschluss ergangen sind. Der Rechtsschutz gegen Verwerfungsentscheidungen des Berufungsgerichts soll unabhängig davon gewährleistet sein, ob sie als Urteil oder als Beschluss ergehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1508, S. 22; BGH MDR 2011, 877).

Zu Nummer 13, Nummer 14 und Nummer 15 (§ 549 Absatz 1 Satz 3, § 550 Absatz 1, § 551 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 und Nummer 17 (§ 695 Satz 2 und § 697 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E)

§ 697 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E enthält die Fiktion einer teilweisen Klagerücknahme für Fälle, in denen der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt. Dies kommt in der Praxis nicht selten vor, da im Mahnverfahren teilweise hohe Nebenforderungen (Inkassokosten, Mahnkosten, Zinsen) geltend gemacht werden, welche in der Anspruchsbegründung in dieser Höhe nicht mehr beantragt werden.

Die Fiktion nach § 697 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E greift allerdings nur dann, wenn der Antragsteller zuvor über diese Folge belehrt oder durch das Streitgericht auf diese Folge hingewiesen ist. Dementsprechend sieht § 695 Satz 2 ZPO-E eine entsprechende Regelung vor zur Belehrungspflicht des Antragsstellers durch das Mahngericht.

Die Neuregelung dient der Vereinfachung. Sie soll den Gerichten den Mehraufwand ersparen, der damit verbunden ist, im Einzelfall im Rahmen der gerichtlichen Hinweispflicht und durch verfahrensleitende Anordnungen auf eine prozessuale Erklärung hinsichtlich des Differenzbetrags hinzuwirken.

Die Vorschriften über das Mahnverfahren finden in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit keine entsprechende Anwendung über § 173 Satz 1 VwGO und § 155 Satz 1 FGO.

Zu Nummer 18 (§ 718 Absatz 1 ZPO-E)

§ 718 Absatz 1 ZPO-E stellt es künftig in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts, ob es in Vorabentscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit durch Beschluss entscheidet oder eine mündliche Verhandlung anberaumt. Nach bisheriger Rechtslage ist über Anträge auf Vorabentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit zwingend mündlich zu verhandeln. Die Neuregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Die zu entscheidenden Fragestellungen können in der Regel umfassend schriftsätzlich erörtert werden. Eine Entscheidung im Beschlusswege hat den Vorteil, dass in der Regel schneller Klarheit über den Umfang und die Voraussetzungen der vorläufigen Vollstreckbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geschaffen wird. Bei komplexen Fragen, die einer mündlichen Erörterung bedürfen, kann das Gericht weiterhin eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es eine solche als erforderlich ansieht.

Die Regelung ist über § 167 Absatz 1 Satz 1 VwGO in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend anwendbar. In Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit ist sie hingegen nicht anzuwenden (vergleiche BFH, Urteil vom 18. Dezember 1970, VI R 248/69, juris Rn.15; § 198 Absatz 2 SGG).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13a GVG-E)

Bereits nach geltender Rechtslage besteht für die Länder die Möglichkeit, durch Landesrecht einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen. Erforderlich ist jedoch bislang eine landesgesetzliche Regelung. Um die Möglichkeit der Konzentration im Interesse einer sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung von Verfahren flexibler zu gestalten, sieht § 13a Absatz 1 GVG-E nunmehr eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierungen sowie die Möglichkeit einer Subdelegation an die Landesjustizverwaltungen vor. Bereits bestehende Konzentrationsermächtigungen, etwa in den §§ 22c, 23d, 58, 71 Absatz 4 GVG, haben Vorrang und bleiben von der Regelung unberührt.

§ 13a Absatz 2 GVG-E stellt ausdrücklich klar, dass die Länder die Errichtung gemeinsamer Gerichte oder Spruchkörper oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken auch über die Landesgrenze hinaus vereinbaren können. Dies war nach der bisherigen Regelung umstritten. Zum Teil wurde dies unter Hinweis auf die Organisationsgewalt der Länder bejaht (Zöller/Lückemann, ZPO, 32. Auflage 2018, § 13a GVG, Rn. 1), zum Teil wurde eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage als erforderlich angesehen (vergleiche Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, Einleitung Rn. 23). Die Neuregelung schafft insoweit nunmehr Rechtsklarheit. Dadurch soll insbesondere kleineren Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Kooperation mit anderen Ländern sicherzustellen, dass für bestimmte Sachgebiete ein hinreichendes Fallaufkommen bei den eingerichteten Spruchkörpern gewährleistet ist. Die Neuregelung setzt zudem auch einen Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17. November 2016 zu länderübergreifenden Zuständigkeitskonzentrationen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit um.

§ 3 Absatz 2 VwGO, § 3 Absatz 2 FGO und § 7 Absatz 2 SGG enthalten bereits vergleichbare gesetzliche Regelungen für Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

Zu Nummer 2 (§ 60 GVG-E)

§ 60 Absatz 1 GVG-E stellt klar, dass grundsätzlich an den Landgerichten sowohl Zivil- als auch Strafkammern einzurichten sind. Bereits aufgrund der bisherigen Regelung des § 60 GVG, wonach an den Landgerichten „Zivil- und Strafkammern gebildet“ werden, ist anerkannt, dass bei jedem Landgericht mindestens eine Zivil- und eine Strafkammer eingerichtet werden muss (vergleiche Kissel/Meyer, GVG, 9. Auflage 2018, § 60 Rn. 1). An diesem Grundsatz soll weiterhin festgehalten werden.

Um es den Ländern jedoch zu ermöglichen, aus gewichtigen justizorganisatorischen Gründen Zivil- oder Strafsachen vollständig an einem größeren Landgericht zu konzentrieren, enthält § 60 Absatz 2 Satz 1 GVG-E nunmehr eine Ermächtigung für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung an einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem Zivil- oder Strafsachen aus mehreren Landgerichtsbezirken zuzuweisen. Um die Möglichkeit der Konzentration für die Länder flexibler zu gestalten, sieht § 60 Absatz 2 Satz 2 GVG-E eine Subdelegationsermächtigung an die Landesjustizverwaltungen vor.

Durch die Beschränkung der Konzentrationsmöglichkeit auf große Landgerichte soll sichergestellt werden, dass eine Konzentration nur in Ballungsgebieten zugelassen wird. Ferner wird bei entsprechenden Verordnungen der Länder darauf zu achten sein, dass der sich aus dem Grundgesetz ergebende Justizgewährungsanspruch gewährleistet bleiben muss. So wird die räumliche Entfernung zu den Gerichten so einzugrenzen sein, dass der Zugang zum Gericht nicht unzumutbar erschwert wird. Negative Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Gerichte sollten bei entsprechenden Anordnungen vermieden werden.

Zu Nummer 3 (§ 72a GVG-E)

Bereits mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) wurde die Einrichtung spezialisierter Zivilkammern für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und für Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen eingeführt (§ 72a Satz 1 Nummern 1 bis 4 GVG).

Die Regelung in § 72a GVG dient dem Zweck, eine effiziente und ressourcensparende Bearbeitung und Entscheidung von Verfahren dadurch zu fördern, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit den genannten Materien eintritt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf der Bundesregierung zur Reform des Bauvertragsrechts, Bundestagsdrucksache 18/11437, S. 45).

Über die bislang in § 72a Satz 1 Nummer 1 bis 4 GVG genannten Sachgebiete hinaus ist eine Spezialisierung auch für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, für erbrechtliche Streitigkeiten sowie für insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sachgerecht. Dem trägt § 72a Absatz 1 GVG-E durch eine Erweiterung des bisherigen Katalogs um die Nummern 5 bis 7 Rechnung.

§ 72a Absatz 1 Nummer 5 GVG-E betrifft wie § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ZPO insbesondere Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale – Medien geltend gemacht werden. Umfasst werden zudem presserechtliche Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext, z. B. Honoraransprüche (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/4722, S. 88).

§ 72a Absatz 1 Nummer 6 GVG-E umfasst die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallenden Streitigkeiten nach der Zivilprozessordnung über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Unter § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E fallen Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/946 (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 1) geändert worden ist, erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 des Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Aktiengesetzes oder die §§ 130a, 177a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a

InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie die §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Nicht erfasst werden allerdings Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO. Diese mögen zwar insolvenzbezogen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren sein (vergleiche Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 4. April 2019 in der Rechtssache C-47/18 (Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej, Tz. 45)). Allerdings kann diese Insolvenzbezogenheit allein aus dem prozessualen Kontext und insbesondere aus der Rechtskrafterstreckung des § 183 Absatz 1 InsO folgen, wohingegen der Klageanspruch in aller Regel nicht insolvenzrechtlich zu qualifizieren ist. Eine Einbeziehung in das Sachgebiet könnte daher keinen Beitrag zur Spezialisierung der Kammern leisten. Wegen der systematischen Bezüge zum Insolvenzanfechtungsrecht sollen von dem Sachgebiet aber auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz umfasst werden.

Um es den Ländern zu ermöglichen, mit Rücksicht auf landesspezifische Besonderheiten und das jeweilige regionale Fallaufkommen die Einrichtung von Zivilkammern in weiteren Sachgebieten bei den Landgerichten vorzusehen, enthält § 72a Absatz 2 ZPO-E eine allgemeine Verordnungsermächtigung an die Landesregierungen mit Subdelegationsmöglichkeit an die Landesjustizverwaltungen.

Zu Nummer 4 (§ 119a GVG-E)

§ 119a Absatz 1 GVG-E sieht entsprechend der Regelung des § 72a Absatz 1 GVG-E auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte die obligatorische Einrichtung von Spezialspruchkörpern für die jeweiligen Sachgebiete vor. Zwar sind Oberlandesgerichte nicht in den Instanzenzug bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts eingebunden. Das schließt es nicht aus, dass auch Beschwerdesachen mit insolvenzrechtlichem Bezug in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte fallen können, wenn sie mit Streitigkeiten im Zusammenhang stehen, für die in erster Instanz die insolvenzrechtliche Spezialkammer beim Landgericht zuständig ist (z. B. Beschwerden wegen der Ablehnung von Prozesskostenhilfe).

Ebenso wie § 72a Absatz 2 GVG-E sieht auch § 119a Absatz 2 GVG-E die Möglichkeit für die Landesregierungen beziehungsweise bei entsprechender Subdelegationsermächtigung für die Landesjustizverwaltungen vor, Senate für weitere Sachgebiete je nach landesspezifischen Besonderheiten und dem jeweiligen Fallaufkommen einzurichten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

§ 40a Absatz 1 EGGVG-E betrifft Verfahren, die noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts, also vor dem 1. Januar 2018, anhängig geworden sind. Für diese Verfahren gilt weiterhin die vor dem 1. Januar 2018 geltende Zuständigkeit der angegangenen Spruchkörper. Hierdurch soll eine gerichtinterne Umverteilung bereits anhängiger Verfahren vermieden werden.

Für Verfahren, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 eingegangen sind, bestimmt § 40a Absatz 2 EGGVG-E, dass die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen nach Artikel 3 dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden sind. Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum in den bereits in den §§ 72a und 119a alter Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Sachgebieten spezialisierte Spruchkörper vorzusehen sind, während in den nach diesem Gesetz neu bestimmten Sachgebieten nach § 72a Absatz 1 Nummer 5 bis 7 und § 119 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 neuer Fassung diejenigen Spruchkörper zuständig bleiben, die nach bisherigen Zuständigkeitsregelungen zur Verhandlung und Entscheidung berufen waren.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 106 Satz 2 VwGO-E)

§ 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (VwGO-E) erleichtert die Modalitäten eines gerichtlichen Vergleichsabschlusses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in entsprechender Weise wie § 278 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E für Verfahren vor den Zivilgerichten. Da § 106 Satz 2 VwGO bereits in seiner geltenden Fassung von einem „in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ spricht und damit sowohl schriftliche als auch zu Protokoll erklärte gerichtliche Vergleichsvorschläge umfasst, ist lediglich zu ergänzen, dass gerichtliche Vergleichsvorschläge auch zu Protokoll der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 120 Absatz 3 Satz 2 VwGO-E)

§ 120 Absatz 3 Satz 2 VwGO-E enthält eine dem § 321 Absatz 3 ZPO-E vergleichbare Regelung zur Entscheidung über Urteilsergänzungsanträge in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

§ 101 Absatz 1 Satz 2 SGG in der Entwurfsfassung erleichtert die Modalitäten eines gerichtlichen Vergleichsabschlusses in Verfahren vor den Sozialgerichten in entsprechender Weise wie § 278 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E für Verfahren vor den Zivilgerichten. Da § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG bereits in seiner geltenden Fassung von einem „in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ spricht und damit sowohl schriftliche als auch zu Protokoll erklärte gerichtliche Vergleichsvorschläge umfasst, ist lediglich zu ergänzen, dass gerichtliche Vergleichsvorschläge auch zu Protokoll der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen werden können.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

§ 109 Absatz 2 Satz 2 FGO in der Entwurfsfassung enthält eine dem § 321 Absatz 3 ZPO-E vergleichbare Regelung zur Entscheidung über Urteilsergänzungsanträge in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 legt fest, dass die in den Artikeln 1 und 2 sowie 5 bis 7 vorgesehenen Regelungen am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Maßnahmen, die den Zivilprozess effizienter machen, den Rechtssuchenden möglichst zeitnah zu Gute kommen. Das Inkrafttreten der in Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 12 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelung zum 1. Januar 2020 ist angezeigt, da die derzeitige Regelung des § 26 Nummer 8 EGZPO bis zum 31. Dezember 2019 befristet ist.

Das Inkrafttreten der Regelungen in den Artikeln 3 und 4, die insbesondere die obligatorische Einrichtung weiterer spezialisierter Spruchkörper auf der Ebene der Landgerichte und der Oberlandesgerichte betreffen, lässt den Gerichten sowie den Ländern genügend Zeit, sich bis zum 1. Januar 2021 auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a und b Satz 4a – neu –, Satz 5 ZPO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

2a. § 115 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „höchsten“ gestrichen und werden jeweils vor dem Wort „gemäß“ die Wörter „vom Bund“ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 4a eingefügt:
„Soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, sind diese heranzuziehen.“
- c) In Satz 5 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „und nach Satz 5“ eingefügt.

Begründung:

Derzeit richten sich die Freibeträge für die Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 115 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach dem jeweils höchsten Regelsatz, der nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist. Das bedeutet: Sobald ein Land oder eine Kommune eine Regelsatzabweichung nach oben vornimmt, richten sich hiernach die PKH-Freibeträge im gesamten Bundesgebiet. Die Stadt München hat etwa seit dem 1. April 2012 kontinuierlich für ihr Gebiet gemäß § 29 SGB XII Regelsätze beschlossen, die höher sind als im restlichen Bundesgebiet. In der Folge sind die PKH-Freibeträge im gesamten Bundesgebiet entsprechend angestiegen, ohne dass dies dort aufgrund erhöhter Lebenshaltungskosten gerechtfertigt wäre. Diese Sach- und Gesetzeslage erscheint weder (sozial) gerecht noch sinnvoll.

Unter dem Gesichtspunkt der vom Grundgesetz vorgesehenen Normenhierarchie erscheint es bedenklich, dass es der Bundesgesetzgeber in § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 ZPO jedem Land beziehungsweise jeder Kommune quasi „blanko“ überlassen hat, bundesweit die Höhe der PKH-Freibeträge festzulegen.

Die Verweisung in § 115 Absatz 1 Satz 3 ZPO auf die Anlage zu § 28 SGB XII wurde durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingeführt, das mit Wirkung zum 30. März 2011 in Kraft getreten ist und mit dem im Wesentlichen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 9. Februar 2010 („Hartz-IV-Urteil“) umgesetzt werden sollten (vergleiche BR-Drucksache 661/10, Seite 74 f., 79). Bis zu dieser Gesetzesänderung wurde in § 115 Absatz 1 Satz 3 ZPO nicht auf die Anlage zu § 28 SGB XII verwiesen (welche es zuvor so auch noch gar nicht gab), sondern auf den „höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatz“. Davon waren regionale Abweichungen durch die Sozialhilfeträger nicht umfasst.

Die Möglichkeit der Festsetzung regional geltender (höherer) Regelsätze durch örtliche Träger der Sozialhilfe und die möglichen Folgen für die PKH-Freibeträge erschließen sich zudem nur über ein recht komplexes Zusammenspiel der Vorschriften und resultieren letztlich aus § 29 Absatz 5 SGB XII.

Mit der derzeit allen PKH-Antragstellerinnen und -stellern in ganz Deutschland zu Gute kommenden Berücksichtigung der an regionalen Besonderheiten orientierten PKH-Freibeträge wird Ungleiches gleich behandelt.

Sachgerecht erscheint es, einen Gleichlauf von PKH-Recht mit dem Sozialrecht herzustellen. Es entspricht dem sozialen Gerechtigkeitsempfinden, dass für die Berechnung der Bedürftigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers im Rahmen des PKH-Verfahrens – sofern vorhanden – der jeweils regional geltende, an den Lebenshaltungskosten orientierte Regelsatz nach den §§ 28 ff. SGB XII maßgeblich sein soll. Damit wird dem vom Sozialrecht anerkannten Umstand Rechnung getragen, dass regionale Besonderheiten und statistisch nachweisbare, regionale Abweichungen beim Einkommen und bei den Verbrauchsausgaben vorhanden sein können. Diese sollen gegebenenfalls auch nur regional unmittelbar auf die PKH-Freibeträge durchschlagen. Etwaige soziale Schief lagen, die sich aufgrund örtlich stark unterschiedlicher Lebenshaltungskosten ergeben, sollten in erster Linie über eine Anpassung der sozialen Regelsätze – und nicht über die PKH-Freibeträge – ausgeglichen werden; die PKH-Freibeträge sollten dem für Antragstellerinnen und -steller aus der entsprechenden Region nur folgen.

Kleinere regionale Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten können über den Sicherheitszuschlag von zehn Prozent nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a ZPO auf die bundeseinheitlich ermittelten Regelsätze aufgefangen werden. Erforderlichenfalls sollte man diskutieren, ob der Sicherheitszuschlag hierfür leicht (um ein oder zwei Prozentpunkte) erhöht werden sollte. Die im PKH-Bereich durch eine Änderung potenziell entstehende Unübersichtlichkeit der Freibeträge ist dadurch wesentlich eingeschränkt, dass derzeit – soweit ersichtlich – nur in einem Land – nämlich Bayern (dort etwa die Stadt München und die Landkreise München und Fürstentfeldbruck) – eine solche Abweichung von den bundeseinheitlichen Regelsätzen nach §§ 28 ff. SGB XII vorgenommen wird. Im Übrigen kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gesetzlich verpflichtet werden, zusätzlich zu der – ohnehin ungefähr einmal je Kalenderjahr erfolgenden – Bekanntgabe der aktuell geltenden Beträge auch bei etwaigen regionalen Neufestsetzungen diese im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Eine Übergangsregelung ist wegen § 115 Absatz 1 Satz 4 ZPO entbehrlich.

2. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob es zur praktischen Durchsetzung der in Artikel 2 Nummer 5 vorgesehenen Ergänzung des § 139 Absatz 1 ZPO-E flankierender Präklusionsvorschriften bedarf, um einer darauf beruhenden Strukturierungsanordnung des Gerichts zur Durchsetzung verhelfen zu können.

Begründung:

Die klarstellende Ergänzung der die Prozessleitungsbefugnis des Gerichts regelnden Vorschriften der ZPO, sachdienliche Strukturierungs- und Abschiebtungsmaßnahmen treffen zu dürfen, ist ausdrücklich zu begründen.

Um den mit einer Strukturierungsanordnung bezweckten, der Prozessökonomie dienenden Beschleunigungseffekt zu erreichen, erscheint es nach Auffassung der gerichtlichen Praxis sinnvoll, diese Befugnis mit flankierenden Maßnahmen wie einer sich an § 531 Absatz 2 Nummer 1 ZPO orientierenden Präklusionsregelung zu verbinden, um einer besseren Streitstoffaufbereitung auch tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b (§ 144 Absatz 3 Satz 2 – neu – ZPO)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b ist dem § 144 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„§ 379 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht den Auslagenvorschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen einer oder mehreren Parteien auferlegen kann.“

Begründung:

Wie im Gesetzentwurf erwähnt, besteht bereits nach geltendem Recht für die Gerichte die Möglichkeit, einen Sachverständigen als fachlichen Berater heranzuziehen. Dass von dieser Möglichkeit bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, liegt nach Stellungnahme der Gerichte nicht zuletzt daran, dass die Hinzuziehung des Sachverständigen gemäß § 144 ZPO nach bisherigem Recht nicht von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden kann (vergleiche BGH, NJW-RR 2010, 1059, m. w. N.).

Dieser Umstand dürfte gerade bei komplexen, technisch komplizierten Sachverhalten – mithin Fällen, in denen die Hinzuziehung eines Sachverständigen besonders angebracht wäre – des Öfteren dazu führen, dass die Gerichte von der Möglichkeit des § 144 ZPO keinen Gebrauch machen. Denn gerade in solchen Fällen können Sachverständige häufig nicht zu den Regelsätzen des JVEG gewonnen werden. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung sind mangels Einzahlung eines Kostenvorschusses in der Regel nicht gegeben, vergleiche § 13 JVEG. Es erscheint daher sachgerecht, dem Gericht auch im Rahmen des § 144 ZPO ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, die Hinzuziehung des Sachverständigen von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen. Ob es hiervon Gebrauch macht – und welche Partei hierbei in welchem Umfang herangezogen wird – sollte dem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes überlassen werden.

4. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Formulierung in § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E

„... die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist ...“

klarstellend dahin zu ändern, dass eine Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgend aufgeführten Sachgebieten dann nicht erforderlich ist, wenn die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet ist.

Begründung:

§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E lässt nach seinem Wortlaut zwei unterschiedliche Lesarten mit abweichendem Inhalt zu, was Rechtsunsicherheiten hervorrufen kann:

Variante 1

„Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. ...
2. die Zuständigkeit der Kammer [nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts]* wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist: ...“

In dieser Variante wäre die Kammer als Dreiergremium – unabhängig davon, ob die Einrichtung des Spezialspruchkörpers aufgrund bundesgesetzlicher Anordnung oder aufgrund eines „freien“ Präsidiumsbeschlusses erfolgt ist – immer nur dann originär zuständig, wenn kumulativ eines der im Gesetz nachfolgend aufgeführten Sachgebiete betroffen ist.

* Die Klammerung erfolgt nur zur Verdeutlichung.

Variante 2

„Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. ...
2. die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder [nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten]* begründet ist: ...“

In diesem Fall wäre die Kammer als Dreiergremium in den Fällen des § 72a GVG immer originär zuständig, gleich ob eines der nachfolgend aufgeführten Sachgebiete betroffen ist oder nicht. Letzteres wäre nur bei der Einrichtung von Spezialkammern durch „freien“ Präsidiumsbeschluss von Bedeutung.

Der dargestellte Unterschied ist bisher nicht von Belang, da der Sachgebietskatalog des § 72a Satz 1 GVG de lege lata vollständig in dem des § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO enthalten ist. Dieses soll sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings ändern, da § 72a Absatz 1 GVG-E auch „erbrechtliche Streitigkeiten“ und „insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz“ benennt, die § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO nicht aufgeführt sind. Selbiges gilt für Sachgebiete, die die Länder aufgrund der in § 72a Absatz 2 GVG-E enthaltenen Verordnungsermächtigung über § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO hinaus zur Spezialmaterie erklären werden.

Diesseits wird zwar davon ausgegangen, dass die Bundesregierung eine Regelung im Sinne der Variante 2 beabsichtigt, schließlich werden in der Begründung des Gesetzentwurfes lediglich „redaktionelle Anpassungen“ angeführt. Es erscheint also fernliegend, dass eine „völlig neue Variante“ – Spezialisierung eines Spruchkörpers aufgrund bundesgesetzlicher Anordnung bei originärer Zuständigkeit des Einzelrichters – gewollt ist. Letztlich würde es auch einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn der Bundesgesetzgeber wegen der besonderen Bedeutung einer Materie – zulässiger Weise – durch Anordnung obligatorischer Spezialkammern in die Unabhängigkeit der Präsidien eingriffe, dort aber dann originär (nur) den Einzelrichter vorsähe.

Um konkret drohende Streitigkeiten über die korrekte Besetzung des Gerichts – und damit über das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters gemäß Artikel 101 des Grundgesetzes – in erbrechtlichen und insolvenzrechtlichen Streitigkeiten – sowie in von den Ländern über § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO hinaus erklärten Spezialmaterien – zu vermeiden, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine eindeutige Formulierung im Sinne der Variante 2 gefunden werden.

5. Zu Artikel 2 Nummer 11a – neu – (§ 522 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 ZPO)

Nach Artikel 2 Nummer 11 ist folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. § 522 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.“ ‘

Begründung:

Die bislang geltende künstliche Aufspaltung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts sollte bereinigt werden.

* Die Klammerung erfolgt nur zur Verdeutlichung.

Nach bisherigem Recht gestaltet sich das Rechtsmittelsystem gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts wie folgt:

Erachtet dieses die Berufung als unzulässig, kann es einerseits die Berufung durch Beschluss als unzulässig verwerfen, § 522 Absatz 1 Satz 3 ZPO; in diesem Fall ist statthafter Rechtsbehelf die Rechtsbeschwerde, § 522 Absatz 1 Satz 4 ZPO. Verwirft es die Berufung stattdessen durch Urteil, bleibt es beim Rechtsmittel der Revision beziehungsweise Nichtzulassungsbeschwerde.

Im Falle der Zurückweisung der Berufung unter den Voraussetzungen des § 522 Absatz 2 Satz 1 ZPO steht dem Beschwerdeführer dagegen die Nichtzulassungsbeschwerde als Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre, § 522 Absatz 3 ZPO.

Sachliche Gründe für die Aufspaltung der Rechtsbehelfe bestehen weder nach geltendem Recht noch nach den Änderungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf. So findet insbesondere die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde allgemein keine Anwendung, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wurde, § 26 Nummer 8 Satz 2 EGZPO beziehungsweise § 544 Absatz 2 Nummer 2 ZPO-E. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist ferner an dieselben Voraussetzungen geknüpft, die für die Zulassung der Revision gelten, vergleiche § 543 Absatz 2 Satz 1, § 574 Absatz 2 ZPO.

Die Aufspaltung hat primär historische Hintergründe: Bei Schaffung von § 522 Absatz 1 Satz 4 ZPO war eine Anfechtung von Beschlüssen nach § 522 Absatz 2 ZPO noch nicht vorgesehen, § 522 Absatz 3 ZPO alter Fassung. Im Rahmen der Änderung von § 522 Absatz 3 ZPO hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich gegen die Rechtsbeschwerde als statthafter Rechtsmittel entschieden, da diese als Rechtsmittel gegen Neben- und Zwischenentscheidungen konzipiert und damit systematisch nicht das richtige Rechtsmittel gegen eine die Instanz abschließende Entscheidung sei (vergleiche BT-Drucksache 17/5334, Seite 8).

Das jetzige Gesetzesvorhaben bietet die Gelegenheit, diesen zutreffenden Gedanken konsequent umzusetzen und das Rechtsmittelsystem zu vereinfachen.

6. Zu Artikel 2 Nummer 15a – neu – (§ 614 Satz 2 ZPO)

Zu Artikel 2 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 15a einzufügen:

,15a. § 614 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 543 ist die Revision stets statthaft.“

Begründung:

Die Gelegenheit revisionsrechtlicher Änderungen sollte zur Beseitigung einer Unklarheit genutzt werden, die mit dem Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage entstanden ist. Es sollte ausweislich der Stellungnahme des Bundesrates (in BR-Drucksache 176/18 (Beschluss), Nummer 2 f.) sowie der Einschätzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 19/2741, S. 26) erreicht werden, dass die Revision gegen Musterfeststellungsurteile „ungeachtet des § 26 Nummer 8 EGZPO stets zulässig ist“. Hierfür ist in § 614 Satz 2 ZPO die Vermutung grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1 ZPO geschaffen worden. Diese Regelung ist indessen unklar und führt zu Auslegungsproblemen. So ist offen und in der Literatur umstritten, ob es eines Zulassungsakts des Oberlandesgerichts (überhaupt) noch bedarf. Ferner ist unklar, ob gegebenenfalls die Nichtzulassung unterhalb der Wertgrenze beschwerdefähig ist (vergleiche im Einzelnen Toussaint FD-ZVR 2018, 408457). Deshalb scheint eine Klarstellung angezeigt.

7. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG),
Nummer 4 (§ 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der in § 72a Absatz 1 Nummer 7 und § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E jeweils vorgesehenen Aufnahme von „insolvenzrechtliche[n] Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz“ um eine klarstellende Regelung im Gesetzeswortlaut, dass hiervon Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. der Insolvenzordnung (InsO) nicht erfasst sind.

Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO nicht erfasst sein sollen. Diese mögen zwar insolvenzbezogen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren sein, allerdings könne diese Insolvenzbezogenheit allein aus dem prozessualen Kontext und insbesondere aus der Rechtskrafterstreckung des § 183 Absatz 1 InsO folgen, wohingegen der Klageanspruch in aller Regel nicht insolvenzrechtlich zu qualifizieren ist, sodass eine Einbeziehung in das Sachgebiet keinen Beitrag zur Spezialisierung der Kammern leisten könne.

Im Interesse der Normenklarheit sollte diese Bereichsausnahme ausdrücklich Eingang in die jeweilige Gesetzesformulierung finden, um Anwendungsprobleme zu vermeiden.

8. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG)

In Artikel 3 Nummer 4 sind in § 119a Absatz 1 Nummer 7 die Wörter „und Beschwerden“ zu streichen.

Begründung:

§ 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E sieht entsprechend der Regelung des § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte die obligatorische Einrichtung von Spezialspruchkörpern für insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden vor. Insolvenzrechtliche Beschwerdesachen im eigentlichen Sinne, das heißt Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts, kommen allerdings nach dem Instanzenzug bei den Oberlandesgerichten nicht vor, sondern nur bei den Landgerichten. Anders als in § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E geht es bei der Einbeziehung der Beschwerden in § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E daher auch nicht um die insolvenzrechtlichen Beschwerdesachen im eigentlichen Sinne, sondern um solche Beschwerdesachen, die „mit Streitigkeiten im Zusammenhang stehen, für die in erster Instanz die insolvenzrechtliche Spezialekammer beim Landgericht zuständig ist (zum Beispiel Beschwerden wegen der Ablehnung von Prozesskostenhilfe)“, Einzelbegründung des Gesetzentwurfes zu Artikel 3 Nummer 4 Absatz 1 in BR-Drucksache 366/19, Seite 20.

Für die Einbeziehung dieser Beschwerden bedarf es des Zusatzes „und Beschwerden“ in § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E nicht. Auch wenn zum Beispiel Prozesskostenhilfverfahren keine Streitigkeiten im eigentlichen Sinne sind, werden sie nach bisheriger Auffassung als Nebenverfahren von dem Begriff der Streitigkeit mit umfasst (vergleiche OLG Saarbrücken, Beschl. vom 05.12.2012 - 5 W 412/12 -, juris, Rn. 6; Zöller-Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 348 Rn. 2, jeweils zu § 348 ZPO). Vielmehr wirft die ausdrückliche Erwähnung der Beschwerden nur in § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E, aber nicht in § 119a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 GVG-E neue Auslegungsfragen auf. Sie legt nahe, dass bei den Sachgebieten nach § 119a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 GVG-E Beschwerden mit entsprechenden Bezügen zum Beispiel in Prozesskostenhilfverfahren nicht (mehr) in die Zuständigkeit der Spezialsenate fallen. Ein solches Verständnis der Regelung kann nicht gewollt sein.

In § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG-E muss es dagegen bei der ausdrücklichen Erwähnung der insolvenzrechtlichen Beschwerden bleiben. Die dort gemeinten Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts gehören nicht als Nebenverfahren zu einer eigentlichen Rechtsstreitigkeit und würden von dem Begriff nur der insolvenzrechtlichen Streitigkeiten nicht ohne weiteres erfasst.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 2 Nummer 2a – neu – § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a und b, Satz 4a – neu –, Satz 5 ZPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 5 – § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO)

Durch die Ergänzung des § 139 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) soll bewusst nur ein Anreiz für die Gerichte geschaffen werden, von den Mitteln einer Verfahrensstrukturierung und Sachverhaltsabschichtung stärker Gebrauch zu machen. Zur Schaffung dieses Anreizes bedarf es keiner zusätzlichen spezifischen Präklusionsvorschriften. Sofern das Gericht zum Zwecke der Verfahrensstrukturierung oder Sachverhaltsabschichtung entsprechende Anordnungen der formellen Prozessordnung trifft, gelten die allgemeinen Präklusionsvorschriften.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b – § 144 Absatz 3 Satz 2 – neu – ZPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Eröffnung der Möglichkeit, die Hinzuziehung eines Sachverständigen von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, begegnet Bedenken. § 144 der Zivilprozessordnung (ZPO) regelt den Fall, dass Sachverständige nicht für die Beweisaufnahme, sondern von Amts wegen als Berater des Gerichts herangezogen werden. Einen Beweisführer gibt es in diesen Fällen nicht. Dementsprechend kommt auch die Erhebung eines Kostenvorschusses nach den Vorschriften für die Beweisaufnahme, § 379 ZPO in Verbindung mit § 402 ZPO, nicht in Betracht. Dies ist auch sachgerecht. Denn die amtswegige Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgt zu dem Zweck, das Gericht bei komplexen Sachverhalten schon frühzeitig dabei zu unterstützen, den Streitstoff richtig zu erfassen und zu ordnen. Darlegungs- und Beweislastgesichtspunkte sind in diesem frühen Stadium kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Auferlegung einer Kostenvorschusspflicht.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nummer 11 – § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Ein Klarstellungsbedarf ist nicht ersichtlich. § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E kann sinnvollerweise nur so verstanden werden, dass eine Ausnahme vom Prinzip des originären Einzelrichters stets ohne Weiteres gegeben ist, wenn ein Spezialspruchkörper nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Entwurfsfassung (GVG-E) vorgesehen ist. Schon für die bisherigen Spezialspruchkörper war anerkannt, dass das Prinzip der originären Zuständigkeit des Einzelrichters in den Fällen des § 72a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), bei denen die Spezialzuständigkeit auf einer gesetzlichen Regelung beruht, nicht gelten soll (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung – Bundestagsdrucksache 18/11473, S. 46). An diesem Grundsatz soll auch für die neu hinzutretenden Spezialspruchkörper festgehalten werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nummer 11a – neu – – § 522 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 ZPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Anders als die Entscheidung nach § 522 Absatz 1 Satz 3 ZPO, mit der die Berufung durch Beschluss als unzulässig verworfen wird, wird bei der Beschlussentscheidung nach § 522 Absatz 2 ZPO eine Entscheidung in der Sache getroffen und die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Wird die Berufung durch Urteil als unbegründet zurückgewiesen und lässt das Berufungsgericht die Revision nicht zu, ist dagegen die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft (§ 544 Absatz 1 Satz 1 ZPO). Hieran knüpft folgerichtig auch § 522 Absatz 3 ZPO an und lässt gegen Beschlüsse nach § 522 Absatz 2 Satz 1 ZPO ebenfalls das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde zu. Damit sind die Rechtsmittel in Fällen vereinheitlicht, in denen Berufungsgerichte – anders als in Fällen des § 522 Absatz 1 ZPO – eine Entscheidung in der Sache treffen.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nummer 15a – neu – – § 614 Satz 2 ZPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab. Die geltende Regelung ist Ausdruck des Prinzips der Zulassungsrevision. In diese Systematik soll sich die Regelung des § 614 Satz 2 ZPO einfügen. Nach dem Gesetzeswortlaut haben Musterfeststellungsklageverfahren stets grundsätzliche Bedeutung, so dass ein Zulassungsgrund also immer vorliegt. Das Oberlandesgericht muss deshalb die Revision gegen Musterfeststellungsurteile stets und unabhängig vom Erreichen einer Wertgrenze zulassen.

**Zu Nummer 7 (Artikel 3 Nummer 3 – § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG;
Artikel 3 Nummer 4 – § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Um deutlich zu machen, dass Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. der Insolvenzordnung aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften herausgenommen wurden, wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung bewusst die Formulierung „insolvenzrechtliche Streitigkeiten“ anstelle der noch im Referentenentwurf enthaltenen Formulierung „insolvenzbezogene Streitigkeiten“ gewählt. Auch in der Gesetzesbegründung kommt dies unmissverständlich zum Ausdruck. Aus Gründen der Verständlichkeit sollte der Gesetzeswortlaut knapp gehalten sein.

Zu Nummer 8 (Artikel 3 Nummer 4 – § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.